



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/311/2026

Einreichung: 20.08.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	21.09.2026	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 411608.742105 – Hilfe zur Pflege – vollstationär - in Einrichtungen (Pflegegrad V)

Der Kreistag möge beschließen:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 411608.742105 – Hilfe zur Pflege – vollstationär - in Einrichtungen / Vollstationäre Pflege (Pflegegrad V) – in Höhe bis zu 270.000,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch die in der Anlage aufgeführten Haushaltsstellen.

Begründung:

In der Haushaltsstelle 411608.742105 – Hilfe zur Pflege – vollstationär - in Einrichtungen / Vollstationäre Pflege (Pflegegrad V) – beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2026 500.000,00 €.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Haushaltsprogrammes H&H machte es sich erforderlich, dass mit der Planung 2026 bestehende Unterkonten einen eigenen Ansatz erhalten. Vorher war der Ansatz in der Haushaltsstelle 411608.742100 enthalten

§ 65 SGB XII regelt den Anspruch auf **Hilfe zur stationären Pflege**. Diese greift, wenn die eigenen finanziellen Mittel, vorrangige Leistungen der Pflegekasse (SGB XI) und Unterhaltungspflichten nicht ausreichen, um die Heimkosten zu decken.

Die Schwelle, Hilfe zur Pflege beim Sozialamt zu beantragen, ist durch die gesetzlichen Regelungen deutlich gesenkt worden und besteht de facto für den

durchschnittlichen Bevölkerungsanteil im UHK nicht mehr.

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz müssen Kinder erst ab einem **Jahresbruttoeinkommen von über 100.000,00 €** finanziell für ihre pflegebedürftigen Eltern aufkommen. Weiterhin wurde das Schonvermögen von 5.000,00 € auf 10.000,00 € erhöht.

Die zunehmende Zahl älterer Menschen in Deutschland ist ein auch wichtiger Faktor im demografischen Wandel. Somit wächst auch die Zahl derer, die auf Pflege und professionelle Unterstützung angewiesen sind, wenn in der eigenen Häuslichkeit durch Angehörige eine Bedarfsdeckung nicht mehr möglich ist. Es erfolgt ein Fallzahlenanstieg.

Durch jährliche Neuverhandlungen steigen die Vergütungssätze der Pflegeeinrichtungen. Von 2025 auf 2026 liegt die Kostensteigerung bei ca. 9%, mithin zwischen 260 € - 380 € mtl. pro Bewohner.

Zum 1. Juli 2026 stiegen wieder die gesetzlichen Mindestlöhne in der Pflege. Auch dies wird zu einer weiteren Kostensteigerung führen.

Trotz gesetzlicher Entlastungsmaßnahmen benötigen immer mehr Heimbewohner finanzielle Unterstützung nach SGB XII. Langjährige Heimbewohner, die bisher Selbstzahler waren, müssen nunmehr finanzielle Unterstützung beantragen, weil das Ersparte aufgebraucht ist.

Im Deckungskreis (DK) 1401, welchem die Haushaltsstelle 411608.742105 angehört, betragen die Ansätze der Ausgaben in 2026 8.222.300,00 €. Per 31.07.2026 wurden 6.346.184,18 € zum Soll gestellt. Es wird eingeschätzt, dass bis 30.09.2026 voraussichtlich 8.159.400,00 € ausgegeben werden, was bedeutet, dass bis dahin der Deckungskreis nicht überschritten werden wird.

Es wird zum jetzigen Zeitpunkt eingeschätzt, dass bis zum 31.12.2026 für diese Haushaltsstelle ein Anordnungssoll in Höhe von ca. 770.000,00 € gegeben sein wird. Das Anordnungssoll per 19.08.2026 beträgt 490.697,38 €.

Die Deckung erfolgt durch die in der Anlage aufgeführten Haushaltsstellen.

Zur Absicherung der Pflichtaufgaben werden 270.000,00 € benötigt.

A h k e
Landrat

Anlagen:

Anlagentabelle_KT-BV-311-2026_411608.742105

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: